



Statuten der Vereinigung für Sonnenenergie Südostschweiz - Liechtenstein (SSES SO-LI)

I. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeit

Art. 1

Unter dem Namen „Vereinigung für Sonnenenergie Südostschweiz – Liechtenstein“ (SSES SO-LI) besteht eine Vereinigung im Sinn von Art. 60 ff. ZGB. Name und Sitz

Der Sitz der SSES SO-LI befindet sich in der Region der Regionalgruppe Südostschweiz – Liechtenstein und zwar am Ort der Geschäftsstelle.

Die SSES SO-LI ist Organ der Schweizerischen Vereinigung für Sonnenenergie (SSES) im Sinn von Art. 4 der SSES-Statuten.

Art. 2

Die SSES SO-LI bezweckt die Förderung der Sonnenenergienutzung im breitesten Sinn und fördert auch in der Öffentlichkeit die Verbreitung dieses Gedankengutes im Sinn der SSES-Grundsatz-erklärung. Zweck

Die SSES SO-LI umfasst das gesamte Gebiet des Kantons Graubünden und angrenzender Regionen, sofern sich in diesen keine entsprechenden Vereinigungen gebildet haben.

Art. 3

Zur Erfüllung des Vereinszwecks widmet sich die SSES SO-LI insbesondere folgenden Aufgaben: Tätigkeit

- a) Sie sorgt für die Verbreitung und Förderung des Energiebewusstseins in der Bevölkerung.
- b) Sie koordiniert die Arbeit innerhalb der Regionalgruppe und unterstützt die Zusammenarbeit mit anderen kantonalen oder nationalen Institutionen, welche ähnliche Ziele verfolgen.
- c) Sie wirkt aktiv mit an der Energiepolitik auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene.
- d) Sie fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten insbesondere die praxisbezogene Sonnenenergienutzung und organisiert entsprechende Tagungen, Schulungskurse u.a.m.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Durch Vorstandsbeschluss kann jede natürliche oder juristische Person sowie Körperschaft des öffentlichen Rechts Mitglied der SSES SO-LI werden, sofern sie den Beitritt schriftlich erklärt und den SSES-Jahresbeitrag bezahlt. Aufnahme und Austritt

Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand erlischt die Mitgliedschaft auf Ende eines Kalenderjahres.

Art. 5

Ein Mitglied, das durch sein Verhalten den Interessen der SSES SO-LI schadet oder die Jahresbeiträge trotz Mahnung nicht begleicht, kann mit absoluter Mehrheit des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Ausschluss

Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied innert 30 Tagen schriftlich an die SSES SO-LI-Generalversammlung (GV) rekurrieren. Die SSES SO-LI-GV entscheidet darüber endgültig.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder sind von der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtung gegenüber der SSES bzw. SSES SO-LI nicht befreit.

III. Organisation

Art. 6

Die Organe der SSES SO-LI sind:

Organe

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Art. 7

Die ordentliche GV findet jährlich einmal statt. Jedes Mitglied, das an der GV teilnimmt, hat nur eine Stimme.

a) Generalversammlung (GV)

Eine ausserordentliche GV tritt dann zusammen, wenn sie vom Vorstand, von der Revisionsstelle oder auf schriftliches Verlangen von 1/10 der SSES SO-LI-Mitglieder verlangt wird. Eine ausserordentliche GV hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten einzuberufen.

Die GV ist oberstes Organ der SSES SO-LI und entscheidet – vorbehaltlich der SSES-Statuten - in jedem Fall endgültig.

Art. 8

Der GV stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Entlastung der SSES SO-LI-Organe
- b) Behandlung der durch den Vorstand der GV zugewiesenen Geschäfte.
- c) Behandlung von Mitgliederanträgen.
- d) Entscheid über Rekurse ausgeschlossener Mitglieder gemäss Art. 5 dieser Statuten.
- e) Statutenänderungen sowie Genehmigung von Reglementen.
- f) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten sowie der Kontrollstelle.
- g) Wahl der Delegierten für die SSES-Delegiertenversammlung
- h) Festsetzung der SSES SO-LI-Jahresbeiträge.
- i) Genehmigung des Jahresprogramms und des Voranschlags.

Geschäfte der GV

Über Geschäfte, die nicht in der Tagesordnung stehen, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 9

Die GV wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen.

Einberufung

Der Einladung sind Jahresbericht, Jahresrechnung und Traktandenliste, sofern Art. 8 abweicht, bei Statutenänderungen und Reglementen der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen.

Anträge zuhanden der GV sind dem Vorstand mindestens 10 Tage, sofern sie gemäss Art. 8 lit. C zu traktandieren sind, mindestens 40 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Art. 10

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Beschlussfähigkeit der GV

Die GV wird vom Vereinspräsidenten und im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht 1/20 der Anwesenden eine schriftliche Abstimmung verlangen.
Sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen, gilt das relative Mehr.
Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid in Sachfragen, bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 11

Der Vorstand setzt sich aus fünf bis neun Mitgliedern zusammen. Sie werden für zwei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.
Der Präsident wird von der GV gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
Der Vorstand kann aus seinen Mitgliedern Kommissionen bilden, aus Vereinsmitgliedern Arbeitsgruppen einsetzen oder der Vereinigung nicht angehörende Personen mit bestimmten Aufgaben betrauen.

b) Vorstand

Art. 12

Der Vorstand ist zuständig für die Erledigung der laufenden und nach Gesetz oder Statuten keinem anderen Organ zugewiesenen Geschäfte. Er zeichnet kollektiv zu zweien.
Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder fest, wobei der Präsident von Amtes wegen zu den zeichnungsberechtigten Personen gehört.

Kompetenzen

Art. 13

Der Vorstand tritt zusammen, sofern die Geschäfte es erfordern oder innert Monatsfrist, sofern ein Vorstandmitglied oder die Kontrollstelle es verlangen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Der Vorstand tagt und fasst seine Beschlüsse analog Art. 10 Abs. 2 bis 4 dieser Statuten.

Beschlussfähigkeit des
Vorstandes

Art. 14

Sämtliche Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten; soweit notwendig, gilt dies auch für die entsprechenden Erwägungen.
Den Vorstandsmitgliedern und der Kontrollstelle stehen die Protokolle jederzeit offen. Anlässlich der GV stehen diese auch allen übrigen Mitgliedern offen, sofern keine rechtsmissbräuchliche Verwendung bezweckt wird.

Protokoll

Art. 15

Die GV wählt jeweils für zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren, welche wiederwählbar sind oder betraut eine Revisionsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresrechnung zuhanden der GV.
Die Kontrollstelle ist auch befugt, die übrigen Geschäfte der SSES SO-LI-Organen zu überprüfen und an der GV Bericht zu erstatten.

c) Kontrollstelle

IV. Finanzen

Art. 16

Die SSES SO-LI-Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag, welcher jeweils durch die SSES festgelegt wird. Über zusätzliche Beiträge zugunsten der SSES-SO-LI entscheidet die GV gemäss Art. 8 lit. h dieser Statuten.
Die Ausgaben haben sich nach den Einnahmen und dem Voranschlag zu richten, wobei die Finanzkompetenz des SSES SO-LI-Vorstandes bei Fr. 2000.-- pro Geschäft und max. Fr. 5000.-- pro Geschäftsjahr beträgt.
Die SSES-SO-LI bestreitet ihre Ausgaben insbesondere aus folgenden Einnahmen:
a) Beiträge der SSES sowie Mitgliederbeiträge
b) Beiträge der öffentlichen Hand

Beiträge

- c) Ertrag des Vermögens
- d) Sammlungen und ähnliche Veranstaltungen sowie Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen

Art. 17

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
Für Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung ist ausser bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Geschäftsjahr
und Haftung

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 18

Diese Statuten können, mit Ausnahme von Art. 19, jederzeit mit 2/3 der an der GV anwesenden Mitglieder geändert werden.

Im Rahmen dieser Statuten kann die GV Reglemente (R) oder Generalversammlungsbeschlüsse (GVB) erlassen, welche als integrierende Bestandteile dieser Statuten gelten. Diese Reglemente und GVB werden nummeriert und im Protokoll als solche bezeichnet.

Im Rahmen dieser Statuten kann der Vorstand jederzeit weitere Reglemente erlassen, welche durch die nächste GV ratifiziert werden, ansonsten sie dannzumal ausser Kraft treten.

Statuten-
änderungen
und Reglemente

Art. 19

Mit einer 2/3-Mehrheit aller SSES SO-LI-Mitglieder kann diese Vereinigung jederzeit aufgelöst werden.

Die Akten der Vereinigung sind im Bündner Staatsarchiv zu hinterlegen. Das nach Begleichung aller Schulden verbleibende Vereinsvermögen wird nach Entscheid der letzten GV einer Vereinigung mit ähnlichem Sinn und Zweck oder einer gemeinnützigen Institution zugewiesen, sofern die SSES-Organe nichts anderes bestimmen.

Auflösung

Art. 20

Diese revidierten SSES SO-LI-Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die GV am 15.12.2010 in Kraft und ersetzen jene vom 3. März 1990.

Mit der Genehmigung dieser Statuten durch das zuständige SSES-Organ wird die durch die GV des SSES SO-LI beschlossene Inkraftsetzung dieser Statuten bestätigt.

Für die Vereinigung für Sonnenenergie
Südostschweiz – Liechtenstein (SSES SO-LI)

Für die Schweizerische Vereinigung
für Sonnenenergie (SSES)

Der Präsident:

Die Präsidentin:



Marcel Levy

Der Aktuar:

Der Vizepräsident:



Roberto Paravicini

Segnas, den 6. 8. 76

Bern, den